

V e r t r a g

über die Nutzung von Sportstätten der Stadt Menden

Zwischen der

Stadt Menden (Sauerland), vertreten durch den Bürgermeister,
Abt. Schule, Sport und Soziales, im Folgenden
„Stadt Menden“ genannt

und

dem Nutzer ***Name des Vereins***
vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied,
im Folgenden „Nutzer“ genannt

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Menden stellt dem Nutzer im Rahmen des Widmungszwecks unter dem Vorrang schulischer Belange die Sportstätte

Name der Sportstätte

mit den vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Nebenräumen einschließlich der dazu gehörigen, im Eigentum der Stadt Menden stehenden Geräte und Einrichtungen zur Verfügung.

- (2) Die Genehmigung für die Nutzungszeiten ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Menden dem Nutzer mindestens 2 Wochen vor der beantragten Nutzungszeit mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Ausweichsportstätte besteht jedoch nicht. Sollte keine Ausweichsportstätte angeboten werden können, entstehen hieraus keine Ersatzansprüche des Nutzers.
- (4) Die Nutzung der Sportstätte durch den Nutzer außerhalb der genannten Benutzungszeiten ist nicht gestattet.

§ 2 Benutzungsordnung

- (1) Der Nutzer erkennt die Benutzungsordnung für die Sportstätten bzw. die Haus- und Badeordnung für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Stadt Menden, die in einem Exemplar beigelegt ist, als Bestandteil des Vertrages verbindlich an. Er verpflichtet sich, durch Ausübung einer eigenverantwortlichen Aufsicht über die Sportstätte, deren Einrichtung sowie Umkleide-, Dusch- und Nebenräume für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

- (2) Der Nutzer bzw. der von ihm namentlich benannte Übungsleiter oder sonstige Beauftragte üben für die Dauer der jeweiligen Nutzung das Hausrecht aus. § 3 Abs. 8 des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte und bei Nutzung einzelner Geräte diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich des Inventars und der Zugangswege sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle Geräte und Gegenstände sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurück zu bringen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Der Nutzer verpflichtet sich, jeden Übungsbetrieb von mindestens einer geeigneten Aufsichtsperson führen zu lassen. Geeignete Aufsichtspersonen im Sinne dieses Vertrages sind u. a. Übungsleiter mit A und F-Schein, Übungsleiter mit C, B und A-Lizenz, Sportlehrer sowie Personen mit vergleichbarer Qualifikation oder mit jahrelanger Erfahrung in diesem Bereich.
- (3) Die Stadt Menden stellt dem Nutzer eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln für die Sportstätte sowie für den Zugang zu den Sportgeräten und den Nebenräumen zur Verfügung. Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten im Rahmen des § 4 dieses Vertrages. Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Alle Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- (4) Bei terminlichen Nutzungen erfolgt der Schließdienst der Sportstätte grundsätzlich durch den Hausmeister.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.
- (6) Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Einrichtung und Geräte von den jeweiligen Verantwortlichen beider Nutzer zu prüfen.
- (7) Etwaige Schäden und Mängel sind im Benutzertagebuch (Schadensbuch) zu vermerken und von den jeweils Verantwortlichen gegenzuzeichnen. Die Stadt Menden wird durch ihre Beauftragten regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, dort aufgezeigte Schäden und Mängel überprüfen und die eingeleiteten Abhilfemaßnahme im Benutzertagebuch vermerken.
- (8) Der Nutzer hat während der Nutzungszeit stets sicherzustellen, dass unbefugte Nutzungen der Sportstätte unterbleiben. Ihm obliegt darüber hinaus die Verpflichtung, die Sportstätte insbesondere nach Ende seiner Nutzung ordnungsgemäß zu verschließen bzw. einem nachfolgenden Nutzer zu übergeben.
- (9) Beauftragten der Stadt Menden ist jederzeit Zutritt zu den Sportstätten zu gewähren. Ihren Weisungen, insbesondere den Weisungen des Hausmeisters, zur Einhaltung der sich aus der Genehmigung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen für alle Schäden, die der Stadt Menden an dem gesamten Nutzungsobjekt durch die Nutzung im Rahmen

dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Der Nutzer stellt die Stadt Menden und deren Bedienstete oder Beauftragte von sämtlichen gesetzlichen Haftungsansprüchen für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche aufgrund eines Schadensereignisses erhoben werden, das von dem Personal der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf die Geltendmachung eigener gesetzlicher Haftungsansprüche gegen die Stadt Menden und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Menden und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (4) Die Stadt Menden gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld- und Wertsachen derjenigen Dritten, die die Sportstätte nutzen.

§ 5 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Vertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Menden hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Kündigung / Widerruf

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Stadt Menden ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, die Benutzungsordnung für die Sportstätten oder die Haus- und Badeordnung für die Benutzung der öffentlichen Bäder der Stadt Menden, die mit diesem Vertrag verbundene Genehmigung der Nutzungszeiten zu widerrufen.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag einschließlich seiner Bestandteile zuwider handelt, insbesondere gegen die Benutzungsordnung verstößt oder die Benutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet. Die Kündigung ist erst dann zulässig, wenn die andere Vertragspartei unter Angabe des wichtigen Grundes abgemahnt worden ist.

§ 7 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Höhe und Staffelung der Entgelte sind in der Entgeltordnung der Stadt Menden vom 06.11.2012 festgesetzt. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Mit der Entrichtung des Nutzungsentgeltes sind grundsätzlich die Betriebskosten (Energiekosten, Grundbesitzabgaben, Versicherungen usw.), Verwaltungskosten (Verwaltung der Sporthalle, Unterhaltung und Pflege der Einrichtungsgegenstände, Winterdienst usw.) sowie die Leistungen des Hausmeisters abgegolten.

- (3) Werden Nutzungszeiten bei der Stadt Menden – Abteilung Schule, Sport und Soziales – mindestens 10 Tage vor dem gebuchten Termin schriftlich oder per E-Mail storniert, so werden für den stornierten Termin keine Nutzungsentgelte erhoben.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2013 und ersetzt den bestehenden Vertrag.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe-kommende wirksame Regelung zu treffen. (Salvatorische Klausel)

Menden, aktuelles Datum

Der Bürgermeister
im Auftrag

Für den Nutzer:
(rechtsverbindliche Unterschrift)
